

Jugendordnung der Luftsportvereinigung Albatros e.V.

§ 1 Bezug zum Verein

Die Jugendordnung der Luftsportvereinigung Albatros e.V. regelt die besonderen Belange der Jugend im Verein. Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins und erkennt dessen Satzung und die der Dachverbände bzw. deren Jugendorganisationen an.

§ 2 Mitgliederdefinition

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 27 Lebensjahr, die Mitglieder der Luftsportvereinigung Albatros e.V. sind. Die Jugendleiter sind Mitglieder der Jugendgruppe. Vereinsmitglieder, die älter als 26 Jahre sind, können zur Beratung herangezogen werden.

§ 3 Selbstständigkeitsklausel

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung.

§ 4 Zielvorstellungen

Aufgaben der Jugendgruppe der Luftsportvereinigung Albatros e.V. sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Pflege und Förderung des luftsportlichen Gedankens
- Ausübung des Luftsports als Teil der Jugendarbeit
- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Jugendarbeit und zeitgemäßer Gesellung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und des Landesverbandes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen
- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern

§ 5 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendleiter

§ 6.1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung aller Mitglieder der Jugendgruppe (§2) bildet das oberste entscheidende Organ. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Fordert mindestens ein 5. Teil der Mitglieder der Jugendgruppe in schriftlicher Form eine Jugendversammlung, so muss diese innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (Email). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 13 Jahren. Über die Teilnahme von nicht der Jugendgruppe zugehörigen Vereinsmitgliedern entscheidet die Jugendversammlung.

§ 6.2 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendleiters
- Wahl und Entlastung des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 6.3 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§ 7.1 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach §4 der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Die Jugendleitung übernimmt grundsätzlich nicht die Aufsichtspflicht für minderjährige Jugendliche, diese bleibt uneingeschränkt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen z.B. bei Vereinsausflügen kann die Aufsichtspflicht schriftlich und per Vertrag an einen oder beide Jugendleiter übertragen werden. Die ausgehängten Informationen (Vereinssatzung, Jugendordnung, Jugendschutzgesetz) sind durch die Jugendlichen in Selbstverantwortung zu beachten. Grobe Verstöße können zum Vereinsausschluss führen.

Jedes Mitglied der Jugendleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch solange im Amt, bis seine Position neu gewählt ist. Die Wiederwahl jedes Jugendleitungsmitgliedes ist möglich.

§ 7.2 Jugendleiter

Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, insbesondere der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen. Des Weiteren ist er dauerhaft beauftragter Vertreter der Jugendgruppe bei Jugendtagungen. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied der Jugendgruppe als Vertreter delegiert werden. Er gehört Satzungsgemäß mit Sitz und Stimme zum erweiterten Vorstand des Vereins. Der Jugendleiter kann Aufgaben delegieren und unter Absprache mit einem Fluglehrer Sanktionen, in Form eines Flugverbots, gegen Jugendliche bei massivem Fehlverhalten verhängen.

§7.3 stellvertretender Jugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

§ 7.4 Wählbarkeit

Als Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Der stellvertretende Jugendleiter ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wählbar.

§ 8 Rechnungswesen und Verwendungsnachweis

Die Selbstständigkeit der Jugendgruppe nach §4 der Jugendordnung trifft insbesondere auf die ihr zufließenden Finanzmittel (z.B. Zuschüsse und Spenden speziell für die Jugendarbeit und Zuwendungen aus dem Zentralhaushalt) zu.

Über den Haushaltsplan entscheidet die Jugendgruppe unter Beachtung der geltenden Bestimmungen. Für die Finanzverwaltung und den Abschluss von Finanzgeschäften ist der erste Jugendleiter zuständig.

Der erste Vereinsvorstand sowie der Vereinskassier haben zu Buchhaltungszwecken Einsicht in die Finanzverwaltung.

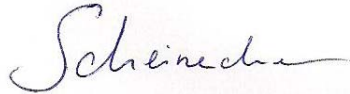
Weiterhin hat die Jugendgruppe das Recht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzulegen. Der Jugendleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung. Diese ist dem Vorstand, den Revisoren sowie den Behörden und Organisationen, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung zur Jugendversammlung ist. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Luftsportvereinigung Albatros e.V.

§ 10 Gültigkeit

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung vom 29.10.2011 angenommen, am 20.10.2011 durch den Vorstand bestätigt.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schneeder', written in black ink on a light-colored background.

Gammelsdorf, den 29.10.2011